

SATZUNG

der Ortsgemeinde Schönau über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung- ZWSTS) vom 20.10.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schönau am 22. September 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Schönau erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie nur kurzzeitig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach Wohnfläche berechnet.
- (2) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für die Wohnung 3,50 € pro m².
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von

- | | |
|---------------------|----------|
| a) bis zu 2 Wochen | 25 v. H. |
| b) bis zu 1 Monat | 50 v. H. |
| c) bis zu 2 Monaten | 75 v. H. |

- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht erst mit dem 1. des Folgemonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner-Felsenland für die Ortsgemeinde Schönau für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Juni eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner-Felsenland (Steuerstelle) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8 Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 genannten Personen sind zur wahrheitsgemäßen Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.
- (2) Der Steuerpflichtige hat nach Aufforderung innerhalb eines Monats eine Steuererklärung gemäß des Formblattes der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind auf Verlangen der Verbandsgemeindeverwaltung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge nachzuweisen.

§ 9 Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

Im Übrigen gelten die in §16 Abs. 4 KAG genannten Vorschriften für das Bußgeldverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schönau, den 20.10.2014



Gabriele Müller
Gabrina Müller
Ortsbürgermeisterin